

## **Begründung zur Verordnung zur Neuausweisung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg**

Die Neuausweisung des NSG „Düpenwiesen“ erfolgt aufgrund europarechtlicher Anforderungen im Rahmen der Umsetzung des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“. Das NSG liegt fast vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und ebenfalls fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 47 „Barnbruch“. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die von der EU anerkannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit den nach nationalen Rechtsvorschriften gegebenen Möglichkeiten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Bereits bestehende Schutzgebietsverordnungen sind entsprechend anzupassen.

Das NSG umfasst das ehemalige NSG „Südliche Düpenwiesen“ und den Großteil des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.

### **zu § 1 Naturschutzgebiet**

Im § 1 wird das Gebiet zunächst mit seiner Charakteristik, insbesondere den historisch gewachsenen Standort- und Nutzungsbedingungen sowie den Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht beschrieben. Die vorliegende Verordnung zur Neuausweisung umfasst ausschließlich Flächen im Stadtgebiet. Bei der Neuabgrenzung wurde der Waldbereich im Norden dem angrenzenden NSG „Barnbruch Wald“ zugeordnet. Außerdem wurden die Grenzen an die Flurstücksgrenzen und die Grenzen der direkt angrenzenden beiden NSG „Barnbruch-Wald“ sowie „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ angepasst. Die A 39, die K 114 und der Mittellandkanal liegen z.T. direkt angrenzend, aber außerhalb des NSG.

### **zu § 2 Schutzzweck**

**Abs. 1** formuliert die allgemeinen Schutzziele für das NSG. In **Abs. 2** werden die Schutzziele in Einzelnen ausgeführt, hierzu gehören alle relevanten Schutzgüter, auch solche, die aus landes- oder regionaler Sicht bedeutsam sind. Beschrieben werden funktionale Zusammenhänge, standörtliche Voraussetzungen, besondere Eigenarten, Artenschutzbelange sowie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

Hierauf sattet im **Abs. 3** die grundsätzliche Sicherung für die Natura 2000-Gebiete auf. Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) wird für jedes Natura 2000-Gebiet einzeln festgelegt, in **Abs. 4** für das FFH-Gebiet, in **Abs. 5** für das Vogelschutzgebiet. Durch entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung der Erhaltungsziele zu vermeiden. Durch Entwicklungsmaßnahmen soll - wo notwendig - ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Dabei sollen gem. **Abs. 6** die Maßnahmen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Der Schutzzweck bildet die Grundlage für die Verbote gem. § 3 und Freistellungen gem. § 4 NSG-VO. Die speziellen Natura 2000-Erhaltungsziele stellen außerdem eine wesentliche Grundlage für die Prüfung von Auswirkungen von Plänen und Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung) auf das Gebiet dar und bilden die Bezugsgrundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen (Managementpläne und Maßnahmenblätter) und Erfolgskontrollen.

### **zu § 3 Verbote**

**Abs. 1** wiederholt das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und gibt zusätzliche Hinweise. Das generelle Veränderungsverbot gem. **Abs. 2** umfasst grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile. Es bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Zum besseren Verständnis des Veränderungsverbot werden beispielhaft einzelne verbotene Handlungen aufgezählt (z. B. Hunde frei laufen zu lassen). Von den allgemeinen Verboten des § 3 werden bestimmte Handlungen und Nutzungen durch § 4 z. T. wieder freigestellt (z. B. das Betreten durch die Eigentümer oder Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen naturverträglichen Landwirtschaft).

## zu § 4 Freistellungen

Gem. **Abs. 1** sind die in § 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen grundsätzlich freigestellt und bedürfen daher keiner gesonderten Befreiung. Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen sind dabei mit Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalten verknüpft (z. B. die Instandsetzung bestehender Anlagen), um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

**Abs. 2** regelt die allgemeinen Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes (z. B. durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte) und zur Durchführung von Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht). Diese Freistellungen gelten allerdings nur für bestimmte notwendige Handlungen (z. B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben, Wahrung der Sicherheit und Ordnung).

In den **Abs. 3 bis 7** werden sowohl vorhandene Nutzungen (z. B. bauliche Anlagen wie Erdgas- oder Trinkwasserleitungen) als auch wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Mahd der Wege-seitenränder, fachgerechter Rückschnitt von Gehölzbewuchs) geregelt. Eingeschlossen in die Freistellungen für die Unterhaltung gem. Abs. 3 bis 7 ist das dafür notwendige Betreten und Befahren des Gebietes (wenn Notwendig auch mit Wasserfahrzeugen oder schwerem Gerät) jederzeit und ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Auch die meisten Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Anzeige (z. B. Entnahme von Aushub und Schnittgut), wenn sie unter den freigestellten Vorgaben erfolgen (z. B. Kontrolle auf vorkommende Tiere), weil diese Vorgaben die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleisten. Einige Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde (z. B. Verbleib von entnommenem Material wie Schnittgut und Aushub, Grundräumung), die in Bezug auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zum Großteil auch auf Grundlage eines vorher abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes erfolgen kann (z. B. Festlegung von Unterhaltungsabschnitten). Wenige Maßnahmen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall (z. B. Beseitigung oder Teilabtrag von Biberdämmen) oder der vorherigen Anzeige (z. B. Instandsetzung von baulichen Anlagen und Einrichtungen). Die Prüfung der Zustimmung kann nur auf Grundlage einer konkreten detaillierten Vorhabensbeschreibung erfolgen (vgl. Abs. 12). Im Falle erheblicher gegenwärtiger Gefahren, die ein sofortiges Handeln erfordern, sind auch diese Maßnahmen gem. Abs. 2 d) zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht jederzeit durchführbar. **Abs. 8** stellt notwendige Untersuchungen zur Gewässergüte und fischereikundliche Bestandserhebungen frei.

In **Abs. 9** wird die Jagdausübung freigestellt, wobei die Neuanlage bestimmter jagdwirtschaftlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze) der Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf. Um die Verletzung versehentlich gefangener Tierarten (z. B. Biber, Fischotter) zu vermeiden wird die Fallenjagd eingeschränkt. Zulässig ist nur der in § 4 (9) Nr. 3 beschriebene Fallentyp; zur Handhabung wird auf die gesetzlichen Regelungen zur Fallenjagd verwiesen. Außerdem wird die Jagd zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvogelarten im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen zeitlich eingeschränkt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Jagdhunde gem. den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Jagdausübung weiterhin auch ohne Leine eingesetzt werden dürfen.

In **Abs. 10** wird die landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Bedingungen freigestellt. Die festgesetzten Vorgaben dienen dem Schutz der vorhandenen Biotoptypen (z. B. kein Grünlandumbruch) und Tierarten (z. B. Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen). Weitergehende Einschränkungen ergeben sich für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410) und aus den Lebensraumansprüchen der wertgebenden Arten.

Der Erschwernisausgleich gem. § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG erfolgt nach der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO-Grünland). Auf diesem Grundsatz baut - wie bisher - der Vertragsnaturschutz mit detaillierten Regelungen für einzelne Flächen auf. Für die städtischen Dauergrünlandflächen erfolgen die Vorgaben für den Vertragsnaturschutz im Rahmen der Pachtverträge. Für die privaten Flächen entscheidet der Bewirtschafter, ob und mit welchen Regelungen Verträge abgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich ein kleinflächiges Nutzungsmosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Wiesen, Mähweiden und Weiden. Im Ausnahmefall kann die Naturschutzbehörde Abweichungen von den getroffenen Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

**Abs. 11** regelt den Einsatz von Drohnen (z. B. im direkten Vorfeld einer Mahd) unter bestimmten Bedingungen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten.

Gem. **Abs. 12** kann die jeweilige o.g. Zustimmung erteilt werden, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung oder durch Regelungen in der Zustimmung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Wasserrecht, Baurecht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

### **zu § 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 NSG-VO kann unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen eine Befreiung mit bestimmten Auflagen gewährt werden (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen). Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung hinaus und sind gesondert abzu prüfen.

### **zu §§ 6, 7 und 8 Ermächtigung der Naturschutzbehörde**

Die §§ 6 bis 8 ermächtigen die Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz und / oder zur Erhaltung des Gebietes zu ergreifen, z. B. die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anzuordnen, Schilder aufzustellen, die Duldung von Pflegemaßnahmen zu verfügen oder Pflegeverträge abzuschließen.

Die beispielhafte Auflistung von Maßnahmen in **§ 7 Abs. 2** dient dem besseren Verständnis, im Einzelfall erfolgt eine konkrete flächenbezogene Duldungsverfügung gem. § 15 NAGBNatSchG. § 39 NAGBNatSchG regelt das Betretensrecht zuständiger Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor der Durchführung von Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen; gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG können diese Berechtigten auf Antrag selbst für die Durchführung der Maßnahmen sorgen.

Der **§ 8** beruht auf einer Forderung der EU-Kommission zur europarechtlich verbindlichen Maßnahmenfestlegung.

### **zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 3 oder die Regelungen des § 4 NSG-VO stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, auch wenn sie keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG zur Folge haben (z. B. das Betreten außerhalb der Wege). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Bestimmte Handlungen können darüber hinaus gem. § 71 i. V. m. § 69 BNatSchG oder § 71a i. V. m. § 44 BNatSchG oder gem. §§ 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

### **zu § 10 Inkrafttreten**

Damit keine räumlichen oder zeitlichen Überschneidungen entstehen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Wolfsburg, den 10.02.2021

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister

Mohrs